

(2) Für den Anlieger- und Randverkehr kann in besonders gelagerten Fällen auf begründete und von den Gemeindeämtern befürwortete Anträge vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs die Genehmigung zum Passieren anderer Straßenkontrollpunkte mit den sonst hierzu gültigen Begleitpapieren erteilt werden.

§ n

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt in den Raum von Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus diesem Raume außer den allgemein vorgeschriebenen Fahrpapieren noch einen Berechtigungsschein bei sich führen.

§ 13

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Fahrauftrag übereinstimmen.

D. Eisenbahn- und Schiffstransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.